



Satzung

des

Bis zur Unendlichkeit Fanclub

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Bis zur Unendlichkeit Fanclub“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Erlangen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Zweck des Fanclubs

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung).
2. Der Verein ist politisch neutral und konfessionslos
3. Der Verein ist international tätig
4. Förderung der Geselligkeit
5. Durchführung von Veranstaltungen in Freizeitparks sowie anderen Unterhaltungseinrichtungen
6. Förderung der Völkerverständigung durch die Durchführung von Veranstaltungen im Ausland

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Aus den Mitteln des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines an verschiedene Hilfsorganisationen. Über die Aufteilung des Vermögens und die Auswahl der Hilfsorganisationen entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein.
2. Mitglieder des Vereins erkennen diese Satzung als verbindlich an.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Aufnahme durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
5. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, beim Vorstand Anträge über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Ebenfalls kann der Vorstand Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenmitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Wird einem Antrag zugestimmt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Ernennung zum Ehrenmitglied mit einfacher Mehrheit.
6. Jedes Mitglied erhält zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Mitgliederausweis, dieser wird im Laufe des ersten Jahres der Mitgliedschaft ausgestellt.
7. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist dieser unverzüglich abzugeben. Eventuell anfallende Kosten für die Rückgabe werden nicht erstattet.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der



Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss [des Vorstandes / der Mitgliederversammlung]: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag; Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlich Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich stets so zu verhalten, dass dem Verein im Außenverhältnis kein Nachteil entsteht oder er in seinem Ansehen geschädigt wird. Ferner haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass durch ihr Verhalten auch im Innenverhältnis keine erheblichen Störungen des Vereins(lebens) oder zwischen den Mitgliedern entstehen.
6. Wenn nicht im Einzelnen anders geregelt, gilt für im Rahmen von ehrenamtlicher Vereinsarbeit geschaffener oder anderer dem Verein zur Verwendung bereitgestellter Werke (Texte, Fotos, Grafiken, Ton-, Videoaufnahmen, Programmcode, etc.):
 - a) Der Bis zur Unendlichkeit Fanclub hat unbefristetes Nutzungsrecht
 - b) Das Nutzungs-/Verwertungsrecht kann auch bei Ausscheiden aus dem Verein nicht widerrufen werden.
 - c) Der Verein darf die Werke ohne weitere Genehmigung des Urhebers nur zum ursprünglich überlassenen Zweck nutzen.



§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende / Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzende / Vorsitzender
 - c) Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - d) Beisitzerin / Beisitzer
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.
Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle



Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§10 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 2, höchstens 4 Mitgliedern zur Seite.
2. Der Vorstand bestimmt die Anzahl an Mitgliedern.
3. Der Beisitzer übernimmt die Rolle des Beiratsvorsitzenden und ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Beirat
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;



- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



Beschluss der Satzung am 08. Dezember 2024 durch die Mitgliederversammlung.

Sebastian Bauer

Sebastian Bauer (1. Vorstandsvorsitzender)

N. Reif

Nina Reif (2. Vorstandsvorsitzende)

Janine Strangmeyer

Janine Strangmeyer (Schatzmeisterin)

Florian Karb

Florian Karb (Beisitzer)

Chantelle Greenwood

Chantelle Greenwood

A. Hentzschel

Andrea Hentzschel

Layla Waschner

Layla Waschner